

# GESCHÄFTSREGLEMENT

## A. VORSTAND

### Artikel 1

Allgemeines	Die Geschäfte des Vereins Natur und Sport Zürich besorgt der Vorstand nach den Mehrheitsbeschlüssen der Generalversammlung und entsprechend den Weisungen und Richtlinien der Statuten und der Reglemente.
Pflicht	Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das ihnen übertragene Mandat und die daraus resultierenden Aufgaben gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
Kollegialhaftung	Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und er haftet für die Vereinsführung und den Geländebetrieb gemeinsam.
Einzelhaftung	Eine Einzelhaftung der Vorstandsmitglieder besteht in den folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Grobfahrlässige und bewusste Verletzung der Statuten und Reglemente</li><li>• Betrügerische Machenschaften und Schädigung der Vereinsstruktur</li><li>• Verletzung der Geheimhaltungspflicht und Vertrauensmissbrauch.</li></ul>
Diskretion	Weder Vorstand noch Mitglieder dürfen Namen und Adresse der Geländebesucher und der Mitglieder Dritten bekanntgeben. Ausgenommen davon sind die Organe der Dachverbände, unter der Voraussetzung, dass diese ebenfalls ein erforderliches Mass an Diskretion beachten.

## B. PROTOKOLL, ANTRÄGE, ABSTIMMUNG

### Artikel 2

Protokolle	Über die Vorstandssitzungen und alle wichtigen Verhandlungen und Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Letzteres muss spätestens 15 Tage nach der Aktivität allen Teilnehmern zugestellt sein.
GV-Protokoll	Das Protokoll der Generalversammlung muss 30 Tage nach der Versammlung den Mitgliedern persönlich zugestellt werden.
Mitteilungsblatt	Wird ein regelmässiges Mitteilungsblatt geführt, kann das GV-Protokoll auch in letzterem publiziert werden.
Beanstandungen	Beanstandungen sind innert 20 Tagen nach der Publikation dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

### Artikel 3

GV-Anträge	<p>Für Anträge an die Generalversammlung gelten folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Datum der Generalversammlung wird frühzeitig festgelegt und spätestens 6 Monate zum Voraus im Clubhaus und im Mitteilungsblatt publiziert.</li><li>• Bis 18 Wochen vor GV: Einreichen von Mitglieder-Anträgen. Sofortige Publikation aller Anträge (Mitglieder und Vorstand) im Clubhaus und im Mitteilungsblatt.</li><li>• Bis 12 Wochen vor GV: Einreichen von Gegenanträgen von Mitgliedern. Sofortige Publikation aller Gegenanträge (Mitglieder und Vorstand) im Clubhaus und im Mitteilungsblatt.</li><li>• Spätestens 4 Wochen vor der GV: Publikation des GV-Bulletins, enthaltend alle Anträge und Gegenanträge.</li></ul>
Antragsform	<p>Der Antrag muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Name und Adresse des oder der Antragsteller</li><li>• Formulierung und Begründung des Antrages</li><li>• Unterschrift (-en) des oder der Antragsteller</li><li>• Für das Verständnis notwendige Pläne, Fotos, Darstellungen, usw.</li><li>• Die Antragstellung darf nur ein Geschäft enthalten</li></ul>

### Artikel 4

GV-Abstimmung	Bei geheimen Abstimmungen werden die Stimmzettel von den Stimmzählern den stimmberechtigten Mitgliedern ausgeteilt. Die Auszählung der eingegangenen Stimmzettel erfolgt durch die Stimmzähler unter Aufsicht des Vizepräsidenten und des Aktuars.
---------------	--

## **C. FINANZEN**

### **Artikel 5**

Finanzhaushalt	<p>Der Finanzhaushalt des Vereins wird unter Einsetzung der einschlägigen Betriebsmittel vom Kassier geführt. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gewinnverwendung</li><li>• Das Vereinsvermögen.</li><li>• Die Jahresbeiträge.</li><li>• Die Gebühren.</li><li>• Bankkredite, Darlehen und Hypotheken.</li><li>• Betriebs- und sonstige Einnahmen.</li></ul>
----------------	---

### **Artikel 6**

Beiträge	<p>Der Kassier besorgt den Einzug der Beiträge und Gebühren. Die Mitgliederbeiträge und Gebühren sind bis 31. März des laufenden Jahres zahlbar.</p>
Notstand	<p>Gerät ein Mitglied in einen finanziellen Notstand, so ist der Vorstand berechtigt, auf begründetes Gesuch hin die Beiträge zu stunden, zu reduzieren oder zu erlassen.</p>
Neumitglieder	<p>Neumitglieder müssen ihrer Beitragspflicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung nachkommen.</p>

### **Artikel 7**

Buchhaltung	<p>Die Buchhaltung kann durch den Kassier oder eine vom Vorstand bestimmte Treuhandgesellschaft geführt werden.</p>
Kassier	<p>Der Kassier ist verpflichtet, die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.</p>

**Artikel 8**

Voranschlag	Die Ausgaben haben sich innerhalb der durch den Voranschlag gezogenen Grenzen zu halten.
Objektkredite	Der Vorstand kann Objektkredite der Bereiche Geländeunterhalt, Verwaltung und diverse Ausgaben bei vorliegen zwingender Umstände um höchstens 20% überziehen.
Ausser Budget	Nebst den budgetierten Ausgaben hat der Vorstand in zwingenden, dringlichen Fällen eine Ausgabenkompetenz von höchstens CHF 15'000 pro Jahr (Anpassung an den jeweiligen Baukostenindex Basis 1999).
Bewilligung	Ausgaben welche die Limiten des Abschnittes 3 übersteigen, müssen von der Generalversammlung bewilligt werden. In Ausnahmefällen und bei vorliegen besonderer und zwingender Umstände kann eine Kreditüberschreitung der Generalversammlung zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet werden.

**D. SCHLUSSBESTIMMUNG****Artikel 9**

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 25. April 2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.
---------------	--

8610 Uster, 1. Mai 2014

VEREIN NATUR UND SPORT ZÜRICH

Der Präsident

Der Aktuar

Fredy Krause

Roger Andres